Entgeltregelungen Abwasserentsorgung

Preise für Herstellung und Benutzung der Entwässerungseinrichtungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg (TAHV)



Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Domplatz 1 · 39539 Havelberg

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1. Diese Preise gelten für alle Kunden, mit denen keine Sonderverträge bestehen.
- 1.2. Die Entwässerungssatzung (EWS) und die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) sind Bestandteil des Entsorgungsvertrages mit dem Anschlussnehmer und Grundlage der jeweils gültigen Preisregelungen.

2. Abwasserpreis für die zentrale Abwasserbeseitigung

Der Abwasserpreis setzt sich aus Grundpreis und Mengenpreis (Arbeitspreis) zusammen.

2.1. Grundpreis

Die Grundpreise beinhalten anteilige Kosten für die Vorhaltung der Entsorgungsleistung.

2.1.1.Berechnungsgrundlage

Für alle Grundstücke und Gebäude, die vollständig oder teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, wird ein Grundpreis je Anschluss (Pkt. 2.1.2) und ein Grundpreis je Grundeinheit (Pkt. 2.1.3.) berechnet.

Für alle Grundstücke und Gebäude, die nicht vollständig oder nicht teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, wird ein Grundpreis nach der jeweiligen Zählergröße (Pkt. 2.1.4.) berechnet.

2.1.2. Grundpreis je Anschluss

Für den Abwasseranschluss eines Grundstückes wird ein Grundpreis in Höhe von

3,90 Euro (3,28 Euro) je Monat

berechnet.

2.1.3. Grundpreisberechnung nach Grundeinheiten

Der Grundpreis wird auf der Basis der festgelegten Anzahl der Grundeinheiten ermittelt und beträgt

10,14 Euro (8,52 Euro) je Grundeinheit und je Monat.

Die Grundeinheiten (GE) zur Ermittlung des Grundpreises werden wie folgt festgelegt:

- für alle ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäude

		je Wohneinheit	1 GE
-	kombinierte Nutzung für Wohnzwecke sowie für		
	gewerbliche und sonstige Zwecke	je Wohneinheit	1 GE
	jede selbständige sonstige Nutzung bis 200 m²		0,5 GE
	jede selbständige sonstige Nutzung bis 500 m²		1 GE
	jede selbständige sonstige Nutzung ab 501 m²		2 GE

2.1.4. Grundpreisberechnung nach Zählergröße

Der Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Zählergröße

Zählergröße		Grundpreis		
bis Qn 2,5 m³/h	bzw. Q ₃ 4	11,70 Euro	(9,83 Euro)	je Monat
bis Qn 6 m³/h	bzw. Q ₃ 10	39,00 Euro	(32,77 Euro)	je Monat
bis Qn 10 m³/h	bzw. Q ₃ 16	106,60 Euro	(89,58 Euro)	je Monat
bis Qn 15 m³/h	bzw. Q ₃ 25	218,20 Euro	(183,36 Euro)	je Monat
bis Qn 25 m³/h	bzw. Q ₃ 40	244,40 Euro	(205,38 Euro)	je Monat
bis Qn 40 m³/h	bzw. Q ₃ 63	349,69 Euro	(293,86 Euro)	je Monat

2.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird nach der Menge des eingeleiteten Abwassers entsprechend Pkt. 8.3. der AEB-A berechnet.

Der Arbeitspreis beträgt 3,78 Euro (3,18 Euro) je m³.

2.3. Für die Einleitung von mechanisch vorgeklärtem Abwasser wird ein Abschlag von 20 % auf den Grundpreis und Arbeitspreis gewährt.

3. Abwasserpreis für die dezentrale Abwasserbeseitigung

3.1. Grundpreis

Der Grundpreis beinhaltet die Kosten für die Vorhaltung der öffentlichen Anlagen zur dezentralen Abwasserbeseitigung. Als Maßstab für die Ermittlung des Grundpreises wird die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler zu Grunde gelegt. Sind mehrere Grundstücke an eine Sammelgrube oder an eine Kleinkläranlage angeschlossen, so wird für die Berechnung der Grundpreise die Zählergröße zu Grunde gelegt, die zur Wasserversorgung der gesamten Grundstücke über eine Messstelle notwendig wäre. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nennleistung geschätzt, die nötig wäre, um die Wasserentnahmen messen zu können.

<u>Sammelgruben</u>

Zählergröße		Grundpreis		
bis Qn 2,5 m³/h	bzw. Q₃ 4	120,59 Euro	(101,34 Euro)	je Jahr
bis Qn 6 m³/h	bzw. Q ₃ 10	442,09 Euro	(371,50 Euro)	je Jahr
bis Qn 10 m³/h	bzw. Q ₃ 16	2.174,05 Euro	(1.826,93 Euro)	je Jahr
bis Qn 15 m³/h	bzw. Q ₃ 25	2.536,32 Euro	(2.131,36 Euro)	je Jahr
bis Qn 25 m³/h	bzw. Q ₃ 40	2.898,72 Euro	(2.435,90 Euro)	je Jahr
bis Qn 40 m³/h	bzw. Q ₃ 63	3.261,00 Euro	(2.740,34 Euro)	je Jahr

Kleinkläranlagen

Zählergröße		Grundpreis		
			()	
bis Qn 2,5 m³/h	bzw. Q₃ 4	99,00 Euro	(83,19 Euro)	je Jahr
bis Qn 6 m³/h	bzw. Q ₃ 10	408,00 Euro	(342,86 Euro)	je Jahr
bis Qn 10 m³/h	bzw. Q ₃ 16	1.267,20 Euro	(1.064,87 Euro)	je Jahr

3.2. Arbeitspreis

3.2.1. Sammelgruben

Der Arbeitspreis wird nach der tatsächlich entsorgten Abwassermenge entsprechend Pkt. 9.3. der AEB-A berechnet.

Der Arbeitspreis beträgt 6,53 Euro (5,49 Euro) je m³.

3.2.2. Kleinkläranlagen

Der Arbeitspreis wird nach der tatsächlich entsorgten Klärschlammmenge entsprechend Pkt. 9.3. der AEB-A berechnet.

Der Arbeitspreis beträgt 29,06 Euro (24,42 Euro) je m³.

3.3. Für die Entsorgungsleistungen bei Kunden mit Einzelabfuhr im Havariefall oder mit Einzelabfuhr bei Nichteinhaltung der Anmeldefristen von einer Woche wird zusätzlich zum Arbeitspreis laut Punkt 3.2.1. und 3.2.2. dieser Entgeltregelung ein Pauschalpreis berechnet. Der Pauschalpreis beträgt 176,50 Euro (148,32 Euro).

4. Baukostenzuschuss für zentrale Abwasserbeseitigung

- 4.1. Der Baukostenzuschuss beträgt gemäß Pkt. 4 der AEB-A pro m² Geschossfläche 7,68 Euro (6,45 Euro).
- 4.2. Bei Veränderung der Einleitungsbedingungen durch Außerbetriebnahme von Vorkläreinrichtungen beträgt der Baukostenzuschuss 5,11 Euro (4,29 Euro) pro m² Geschossfläche.
- 4.3. In Gewerbe-, Wochenend-, Ferien- und Kleingartengebieten bzw. in entsprechenden Grundstücken sind die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der gemeinsamen Leitungen bis zum vom TAHV festgelegten Einleitungspunkt vom Anschlussberechtigten zu tragen. Die Kosten sind von dem jeweiligen Erschließungsträger auf der Grundlage eines mit dem TAHV zu vereinbarenden Erschließungsvertrages zu tragen.

Dies gilt auch für die Erschließung von Wohngebieten durch private oder öffentliche Bauträger.

Der reduzierte Baukostenzuschuss beträgt gemäß Pkt. 4 der AEB-A pro Quadratmeter Geschossfläche 5,11 Euro (4,29 Euro).

5. Hausanschlusskosten für zentrale Abwasserbeseitigung

Der Anschlussnehmer hat die tatsächlichen Kosten für die Herstellung, den Rückbau und für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers oder infolge anderer Maßnahmen auf seinem Grundstück erforderlich sind, zu erstatten.

6. Zeitweilige Sperrung eines Anschlusses

Für die von einem Anschlussnehmer veranlasste Sperrung oder Trennung eines Anschlusses oder für die lt. Pkt. 14 der AEB-A durch den Anschlussnehmer zu vertretende Sperrung oder Trennung eines Anschlusses werden die tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

7. Zahlung, Verzug, Fälligkeit

- 7.1. Kunden der zentralen Abwasserbeseitigung, die der Jahresrechnung unterliegen, haben monatliche Abschlagszahlungen zu leisten.
- 7.2. Kunden der dezentralen Abwasserbeseitigung haben monatlich Abschläge für den Grundpreis sowie monatliche Zahlungen entsprechend der im Monat abgefahrenen Menge zu leisten.
- 7.3. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, betragen die Kosten für jede schriftliche Mahnung 5,11 Euro.
- 7.4. Bei Fristenüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet.
- 7.5. Für die vom Kunden verursachte Rückbuchung von fälligen Beträgen im Rahmen des Bankeinzuges werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren in Rechnung gestellt.
- 7.6. Die zu entrichtenden Beträge sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- 7.7. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen eines Monats zulässig, nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

8. Ratenzahlung und Stundung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten

- 8.1. Auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers an den TAHV kann der Baukostenzuschuss und/oder können die Hausanschlusskosten ganz oder teilweise in Ausnahmefällen gestundet oder in Raten gezahlt werden.
- 8.2. Der Stundungszeitraum beträgt maximal 3 Jahre.

- 8.3. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt 6,5 % p. a.
- 8.4. Stundungszinsen sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, und für volle Monate zu zahlen. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

9. Umsatzsteuer

Die genannten Beträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Die sich ohne Umsatzsteuer ergebenden Nettopreise sind jeweils in Klammern angegeben und sind Basisbetrag für die Rechnungslegung und die Ermittlung des Bruttobetrages.

10. Inkraftsetzung

Diese Entgeltregelung tritt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.12.2023 nach Veröffentlichung ab 01.01.2024 in Kraft.

Die bisherige Entgeltregelung wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Havelberg, den 06.12.2023

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg